

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 6/12 S

S 21 AS 220/12 (SG Meiningen)

.....,

Kläger,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Marzahn-Hellersdorf,
Allee der Kosmonauten 29, 12681 Berlin,

Beklagter.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Das Sozialgericht Meiningen wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger Anspruch auf einen Zuschuss zu seinen ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs 7 SGB II in der bis 31.12.2010 geltenden Fassung hat. Der aus Berlin stammende Kläger, der sich im Zeitraum der Klageerhebung jeweils von Sonntag 18.00 Uhr bis Freitag 16.00 Uhr zu Ausbildungszwecken in einem Internat in S. und jeweils von Freitag 21.00 Uhr bis Sonntag 13.00 Uhr in der elterlichen Wohnung in B. aufhielt, hat im Oktober 2009 Klage zum SG Berlin erhoben und dabei die Wohnanschrift seiner Eltern in B. , unter der er nach wie vor polizeilich gemeldet war, angegeben. Nach Anhörung der Beteiligten erklärte sich das SG Berlin mit Beschluss vom 9.1.2012 für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das SG Meiningen, in dessen Zuständigkeitsbereich Suhl liegt. Das SG Meiningen hat sich seinerseits mit Beschluss vom 27.4.2012 für örtlich unzuständig erklärt, den Verweisungsbeschluss des SG Berlin als nicht bindend angesehen und das Verfahren dem BSG zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts vorgelegt.

II

- 2 Zum zuständigen Gericht ist in Übereinstimmung mit dem bindenden Verweisungsbeschluss des SG Berlin vom 9.1.2012 das SG Meiningen zu bestimmen.
- 3 Gemäß § 58 Abs 1 Nr 4 SGG wird das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsam nächsthöhere Gericht ua dann bestimmt, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Die Voraussetzungen dieser hier allein als einschlägig in Betracht kommenden Norm sind vorliegend gegeben. Eine vom Beschluss des SG Berlin vom 9.1.2012 abweichende Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts kommt entgegen der Auffassung des SG Meiningen nicht in Betracht.
- 4 Das SG Meiningen ist schon deshalb für die Entscheidung örtlich zuständig, weil der Verweisungsbeschluss des SG Berlin nach § 98 S 1 SGG, § 17a Abs 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) unanfechtbar (§ 98 S 2 SGG) und für das SG Meiningen bindend ist (§ 17a Abs 1 GVG). Dies gilt im Interesse des verfassungsrechtlich gewährleisteten effektiven Rechtsschutzes (Art 19 Abs 4 GG) und einer möglichst zügigen sachlichen Entscheidung grundsätzlich und in aller Regel unabhängig von der Verletzung prozessualer oder materieller Vorschriften.



- 5 Für eine vom Verweisungsbeschluss des SG Berlin vom 9.1.2012 abweichende Bestimmung ist vorliegend kein Raum. Den Streit der beteiligten Gerichte über den Anwendungsbereich von Regelungen über die örtliche Zuständigkeit - hier § 57 Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG (*und ggf § 30 Abs 3 SGB I*) - zu entscheiden oder in jedem Einzelfall die Richtigkeit des dem Verweisungsbeschluss vorliegenden Subsumtionsvorgangs zu überprüfen, ist gerade nicht Aufgabe des gemeinsam übergeordneten Gerichts im Verfahren nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG. Ein Verstoß des Beschlusses (explizit) gegen elementare Verfahrensgrundsätze wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Die Entscheidung des SG Berlin ist auch nicht willkürlich. Willkürlich ist eine gerichtliche Entscheidung allein dann, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr vertretbar ist, sodass sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht und deshalb auch Art 3 Abs 1 GG verletzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)